Die Plangrundlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung.

Marl, 07.07.2005
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Für den Entwurf

Marl, 07.07.2005
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Der Rat der Stadt Marl hat am 20.07.2004 beschlossen, für den Bereich Gerhard-Jüttner-Weg einen Bebauungsplan aufzustellen.

Marl, 07.07.2005
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung des Planes beteiligt.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Marl, 07.07.2005
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Der Plan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.07.2005 bis 25.08.2005 offengelegen.

Marl, 26.08.2005
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Der Rat der Stadt Marl hat am 16.03.2006 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl, 20.03.2006
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.03.2006, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 4 vom 07.04.2006 ist der Satzungsbeschluss bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 10.04.2006
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

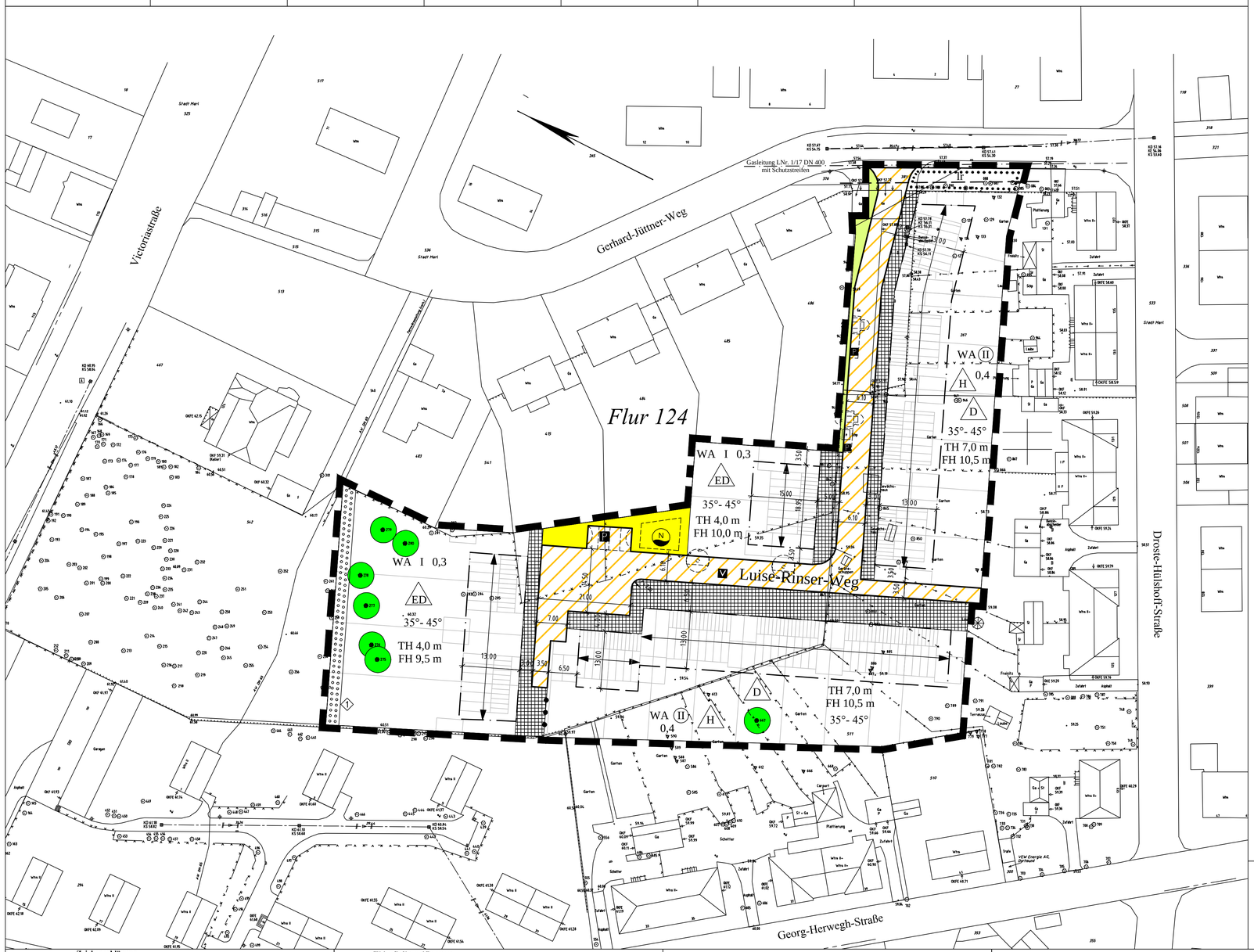

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA — allgemeines Wohngebiet (siehe Textf. Nr. 1)

Maß der baulichen Nutzung

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,4 — Grundflächenzahl
FH — max. Firsthöhe bezogen auf fertige Erschließungsanlage (siehe Textf. Nr. 2)
TH — max. Traufhöhe bezogen auf fertige Erschließungsanlage (siehe Textf. Nr. 2)

Bauweise, Baugrenzen

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
D — nur Doppelhäuser zulässig
H — nur Hausgruppen zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
V — verkehrsberuhigter Bereich
P — öffentliche Parkfläche

Flächen für Ver- und Entsorgung

Fläche für die Entsorgung
N — Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Grünflächen

private Grünfläche

Flächen für Anpflanzung, Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

E — zu erhaltender Baum
Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
lr — mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Ruhrgas AG
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Vorgartenfläche
siehe Textf. Nr. 6.5
35°- 45° — Dachneigung
Firstrichtung

Nachrichtliche Darstellungen

Unterteilung der Parkplätze
geplanter Baum
geplante sonstige Bepflanzung- Sträucher/Bodendecker
vorgeschlagene Bebauung mit Grundstücksgrenzen

Zeichenerklärung Kataster und Topografie

Wohngebäude mit Hausnummer
Wohngebäude ohne Hausnummer
Wirtschaftsbebäude
Flurstücksgrenze
235 — Flurstücksnummer
Flurgrenze
67,4 — Höhe über NN
Bordstein
Laterne
Kanaldeckel
Holzmast
Stahlrohrmast
Baum
Gully

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift Aut NRW (ZV Aut)

Beispiel Versickerungsanlage auf privatem Grundstück

Skizze

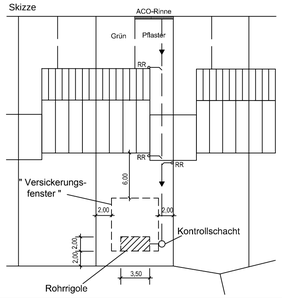

Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW

1. Stellung baulicher Anlagen

Es sind die im Plan festgesetzten Firstrichtungen zulässig. Die Firstrichtung ist der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen. In begründeten Einzelfällen (Eckgrundstücke) sind Ausnahmen möglich.

2. First- und Traufhöhen

2.1 Die Firsthöhe darf die Höhe von 10,0 m bei eingeschossigen Gebäuden bzw. 10,5 m bei zweigeschossigen Gebäuden, bezogen auf die Höhe der fertiggestellten Erschließungsanlage, nicht überschreiten.
Die Firsthöhe ist bei Doppel- und Reihenhäusern auf die Mitte des gemeinsamen Baukörpers zu beziehen, bei Einzelhäusern ist die Firsthöhe auf die Mitte des Baukörpers zu beziehen.
Die Bezugsebene ist die Höhe der Oberkante der fertiggestellten Straße in der Mitte vor dem jeweiligen Gebäude.
2.2 Die Traufhöhe darf die Höhe von 4,0 m bei eingeschossigen Gebäuden bzw. 7,0 m bei zweigeschossigen Gebäuden, bezogen auf die Höhe der fertiggestellten Erschließungsanlage, nicht überschreiten.
Die Traufhöhe ist bei Doppel- und Reihenhäusern auf die Mitte des gemeinsamen Baukörpers zu beziehen.
Bei Einzelhäusern ist die Traufhöhe auf die Mitte des Baukörpers zu beziehen. Die Bezugsebene ist die Höhe der Oberkante der fertiggestellten Straße in der Mitte vor dem jeweiligen Gebäude.
2.3 Als Traufpunkt der Traufhöhe gilt der Sparrenanschnittpunkt mit der Außenwand des aufgehenden Außenwandmauerwerks.
2.4 Je Baufenster muss die Trauf- und Firsthöhe einheitlich gestaltet werden.

3. Dachform

3.1 Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 35°-45° zulässig. Je Baufenster ist die Dachneigung einheitlich zu gestalten.
3.2 Ausnahmsweise dürfen die Dachflächen eines Gebäudes im First einen Höhenversatz bilden unter der Voraussetzung, dass die Dachneigung innerhalb eines Baufensters einheitlich ist. In diesem Zusammenhang sind Dachneigungen zwischen 20°-45° zulässig.

4. Dacheindeckung

4.1 Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist für den gesamten Baukörper (beide Doppelhaushälften bzw. zusammenhängende Hausgruppeneinheiten) das gleiche Material und die gleiche Farbe zu verwenden.
4.2 Als Dachfarbe ist anthrazit, schwarz und rot/braun zulässig. Die Dachfarbe ist innerhalb eines Baufensters einheitlich zu gestalten.

5. Dachaufbauten

5.1 Dachaufbauten (Gauben) sowie Dacheinschnitte dürfen in ihrer Gesamtbreite 50 % der jeweiligen Gebäudelänge nicht überschreiten.
5.2 Bei Gauben muss von der Außenkante der Außenwand (Traufseite) bis zur Außenkante der Gaubenwand ein Mindestabstand von 50 cm eingehalten werden.
5.3 Gauben im Bereich des sogenannten Spitzbodens sind unzulässig.
5.4 Innerhalb eines Baufensters hat die Anzahl und Ausbildung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln gleich zu erfolgen.
5.5 Dacheinschnitte sind nur zum Garten (der Erschließungsstraße abgewandten nicht überbaubaren Grundstücksfläche) zulässig.

6. Außenwandflächen

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist für den gesamten Baukörper (beide Doppelhaushälften bzw. zusammenhängende Hausgruppeneinheiten) das gleiche Material und die gleiche Farbe zu verwenden.

7. Garagen /Carports/Stellplätze

7.1 Garagen und Carports sind nur mit Flachdächern zulässig.
7.2 Garagen auf der Grundstücksgrenze sind in einer Flucht und auf gleicher Höhe zu errichten.
7.3 Für die Außenwandmaterialien der Garagen gilt sinngemäß die Festsetzungen Nr. 6 zu Material und Farbe.

8. Einfriedungen/Begrünung

8.1 Zur Abgrenzung der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche (Bereich zwischen traufseitiger Gebäudefront und öffentlicher Erschließung - siehe Signatur) sowie zum seitlichen Nachbargrundstück im Bereich des Vorgartens sind Zäune bis zu einer Höhe von max. 0,6 m zulässig.
8.2 Im Bereich der Gärten (der Erschließungsstraße abgewandten nicht überbaubaren Grundstücksfläche) sind Zäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.
8.3 Für Freisitze ist im der Erschließungsstraße abgewandten Gartenbereich ein Sichtschutz bis max. 2,0 m Höhe zulässig. Die Länge darf 4,0 m nicht überschreiten.
8.4 Abgrenzungen der Gartenbereiche zu der öffentlichen Erschließungsstraße (der Giebelseite zugewandte Grundstücksgrenze) sind in einer Breite von min. 0,5 m mit Kletterpflanzen oder Hecken zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Gleiches gilt für Garagen und Carports die im seitlichen Grenzabstand zwischen überbaubarer Grundstücksfläche und öffentlicher Erschließung errichtet werden. Von dieser Forderung ausgenommen ist die Garage bzw. der Carport, angrenzend an die nach Süden verlaufenden 3,5 m breiten Erschließung.
8.5 Entlang der südlichen Grenze der privaten Grünfläche ist ein Zaun bis zu einer Höhe von max. 1,5m zulässig. Bei Wahl eines Stahlgitterzaunes oder eines ähnlich optisch offenen Zaunes, ist dieser mit einer max. Höhe von 1,8 m zulässig. Von dieser Festsetzng ausgenommen ist der Einmündungsbereich zum Gerhard-Jüttner-Weg. Hier darf eine Einzäunung bis zu einer Entfernung von 11,5 m zum Gerhard-Jüttner-Weg nur eine Höhe von max. 0,8m haben.

Für die Begrünung der Einfriedungen und Carports werden Arten aus nachfolgender Aufzählung vorgeschlagen:

1. Geschnittene Hecken
Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare), Schwarzgrüner Liguster (Ligustrum vulgare 'Atrovirens'), Eibe (Taxus baccata), Hainbuche (Carpinus betulus), Rot-Buche (Fagus sylvatica)

2. Kletterpflanzen
Efeu (Hedera helix), Waldrebe (Clematis montana), Kletterhortensie (Hydrangea anomala ssp. petiolaris), Immergrünes Geißblatt (Lonicera henryi), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia, Parthenocissus tricuspidata)

9. Gestaltung der nicht überbauten Flächen

Nicht überbaute Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Als Abpflanzung in den privaten Gärten zu Nachbargrundstücken sind Hecken aus Lebensbaum-Arten (Thuja) und/oder Scheinzypressen-Arten (Chamaecyparis) nicht zulässig.

Für die Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücke werden Arten aus nachstehender Aufzählung vorgeschlagen:

1. freiwachsende Hecken (sommergrün und immergrün)
Felsenbirne (Amelanchier lamarckii), Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Deutzie (Deutzia in Sorten), Goldglöcken (Forsythia intermedia), Rose (Heckenrose in Sorten), Stechpalme (Ilex in Arten und Sorten), Ranunkelstrauch (Kerria japonica), Perlmuttstrauch (Kolkwitzia amabilis), Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare), Zierapfel (Malus in Arten), Gartenjasmin (Philadelphus in Sorten), Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus in Sorten), Hundsrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Spierstrauch (Spiraea in Sorten), Flieder (Syringa in Arten und Sorten), Eibe (Taxus baccata in Sorten), Schneeball (Viburnum in Arten und Sorten), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Weigelia (Weigelia in Sorten)

2. geschnittene Hecken (immergrün)
Schwarzgrüner Liguster (Ligustrum vulgare 'Atrovirens'), Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus in Sorten), Feuerdorn (Pyracantha coccinea), Eibe (Taxus baccata)

3. geschnittene Hecken (sommergrün)
Hainbuche (Carpinus betulus), Rot-Buche (Fagus sylvatica), Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)

Für die Pflanzung des Straßenbegleitgrüns werden folgende Arten vorgeschlagen:

1. Solitärsträucher (Sol _) s v. m. B. Höhe 120-150)
Duft-Schneeball (Viburnum farreri), Kalmien-Deutzie (Deutzia kalmiiflora), Garten-Jasmin (Philadelphus 'Belle Etoile' oder Philadelphus 'Dame Blanche')

2. Bodendecker (m. Tb.)
Storchschnabel (Geranium macrorrhizum i. Sorten, 10 Stck/m²), Fingerstrauch (Potentilla fructiosa i. Sorten, 4-5 Stck/m²), Zwerg-Spiere (Spirea japonica i. Sorten, 4-5 Stck/m²)

Hinweis:

Kampfmittel
Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Textfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausgeschlossen.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
Die Länge der Hausgruppen darf abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO 23 m nicht überschreiten.

3. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO

3.1 Garagen und Carports sind 5,0 m von der Verkehrsfläche (Grundstücksgrenze) zurückzusetzen. Sie dürfen imgesamt nur bis zu 5,0 m hinter der gartenseitigen Baugrenze errichtet werden.

3.2 Pro Einzel-, Doppel- oder Reihenhaus sind auf den privaten Grundstücken zwei unabhängig anzufahrende Stellplätze zu schaffen. Für jede weitere Wohneinheit pro Einzelhaus ist ein weiterer Stellplatz nachzuweisen.

3.3 In den gekennzeichneten Vorgartenbereichen sind mit Ausnahme der Garagenzufahrt und eines separat zu befahrenen Stellplatzes Nebenanlagen unzulässig.

4. Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Für Einzelhäuser, Doppelhauser und Reihenhäuser sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz und § 1 Landesbodenschutzgesetz

5.1 Festsetzungen über Ausgleichsmaßnahmen
Der "Landschaftspflegerische Begleitplan" regelt die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanbereiches werden auf der Fläche Gemarkung Marl, Flur 196, Flurstück 565 (teilw.), erfolgen. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Marl und dem Vorhabenträger sichergestellt.

5.2 Begrünung der Garagen/Carportdächer
Die Dächer von Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen.

5.3 Versickerung des Niederschlagswassers
Das Niederschlagswasser der Dachflächen von Wohngebäuden und Garagen ist auf den Privatgrundstücken dezentral zu versickern (Beispiel siehe Schemaskizze).

5.4 Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades sind die privaten Erschließungsflächen der Stellplätze, Garagenzufahrten, Hauszugänge mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z. B. Rasengittersteien, Fugenpflaster) zu befestigen.

6. Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

6.1 Verkehrsgrün
Für die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume sind Arten aus nachstehender Aufzählung als Hochstämme, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der genaue Standort der Bäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ist der Ausbauplanung anzupassen und kann gegebenenfalls verändert werden. Die Baumscheiben für die vorgenannten Bäume sind mit einer Größe von 5 x 2 m anzulegen und mit einer Rasenansaat herzustellen. Die zwei Pflanzbeete ohne Baumpflanzgebot sind mit Solitärsträuchern, Höhe 120 bis 150 cm und Bodendeckern zu bepflanzen. Die Pflanzung ist in der ersten Vegetationsperiode nach Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens auszuführen.

6.2 Bäume (für den öffentlichen Straßenraum)
Berg-Ahorn, Sorte 'Cleveland' (Acer platanoides 'Cleveland'), Berg-Ahorn, Sorte 'Autumn Blaze' (Acer platanoides 'Autumn Blaze'), Feld-Ahorn, Sorte 'Elsrijk' (Acer campestre 'Elsrijk'), Hainbuche, Sorte 'Frans Fontaine' (Carpinus betulus 'Frans Fontaine')

6.3 Sträucher (Bepflanzung der Baumscheiben/ Fläche für die Versorgung)
Duft-Schneeball /Viburnum farreri), Kalmien-Deutzie (Deutzia kalmiiflora), Garten-Jasmin (Philadelphus 'Bell Etoile' oder Philadelphus 'Dame Blanche')

6.4 Bodendecker
Storchschnabel (Geranium macrorrhizum i. Sorten, 10 Stck/m²), Fingerstrauch (Potentilla fructiosa i. Sorten, 4-5 Stck/m²), Zwerg-Spiere (Spirea japonica i. Sorten, 4-5 Stck/m²)

6.5 Flächen mit Pflanzbindungen
◇ An der nördlichen Grenze des Plangebietes ist zum vorhandenen Waldbestand eine 3,0 m breite Pflanzung, entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist in der ersten Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens auszuführen.

6.6 Strauchpflanzung (Str. v. o. B. Höhe 100-150 cm)
Haselnuss (Corylus avellana), Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Hundsrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)

6.7 Zu erhaltene Baum- und Gehölzbestände
Die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust eines Baumes ist dieser durch die Pflanzung eines gleichartigen Baumes mit einem Mindeststammumfang von 20cm an gleicher Stelle zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

6.8 Schutz von Bäumen und Gehölzen
Zu erhaltende Einzelbäume, Baumgruppen und Gehölzbestände sind während der Baumaßnahme vor Schäden im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich wirkungsvoll zu schützen. Die Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der RAS LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 "Landschaftsplanung" zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sowie der DIN 18920 durchzuführen.

Hinweis:

Kampfmittel
Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Sonstige Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) -in der gegenwärtig geltenden Fassung-

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193) -in der gegenwärtig geltenden Fassung-

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. IS 889) -in der gegenwärtig geltenden Fassung-

Endstandsfassung vom 07.04.2006
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen dieses Bebauungsplanes einschließlich der vom Rat der Stadt Marl am 16.03.2006 beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Lagunitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 150 a

Gemarkung Marl Flur 124

Maßstab 1 : 500

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) und der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW.232) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) und den Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen - Zeichenvorschrift-Aut NRW (ZV-Aut) RdErl. des Innenministeriums (37-7118) vom 19.03.2004

1 : 15.000

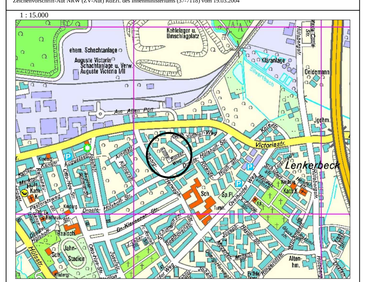
Lenkerbeck
Kirchplatz
Grabenweg
Jahnstraße
Am Kirchplatz
Am Lenkerbeck
Alter Hellweg
Alter Hellweg
Alter Hellweg